

Vergaberichtlinie

für die Karl-Franz-Busch-Medaille

Gesellschaft zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft

an der TU Dresden e.V.

Vereinsregister VR 2545, Amtsgericht Dresden

§ 1

Ziel

1. Die Karl-Franz-Busch-Medaille ist eine Ehrung für hervorragende Leistungen im Fachgebiet der Wasserwirtschaft, die durch die Gesellschaft zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft an der Technischen Universität Dresden in Übereinstimmung mit deren satzungsgemäßen Zielen verliehen wird. Sie kann jährlich an Studierende und Förderer der Fachrichtung Hydrowissenschaften der TU Dresden oder zur Ehrung an Fachleute aus anderen mit den Hydrowissenschaften befassten Einrichtungen verliehen werden.

§ 2

Art der Auszeichnung

1. Die Auszeichnung wird in einer öffentlichen Veranstaltung vorgenommen. Sie besteht aus einer Medaille und einer Urkunde. Absolventinnen/Absolventen können zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von 500,- EUR erhalten.

§ 3

Aufruf und Einreichung

1. Der Aufruf zur Einreichung erfolgt im Oktober des jeweiligen Jahres auf Beschluss des Vorstandes und wird allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fachrichtung Hydrowissenschaften übergeben. Der Aufruf erfolgt ebenfalls über die Internetseite der Gesellschaft.
2. Auszeichnungsvorschläge sind schriftlich mit einem auf der Homepage der Gesellschaft zum Download bereitstehenden Formular bei der Kommission einzureichen.
3. Mit dem Einreichungsvorschlag ist eine mindestens halbseitige (A4), formlose Begründung der hervorragenden Leistung abzugeben. Bei Bezug auf schriftliche Arbeiten oder Beiträge (z. B. Masterarbeiten, Veröffentlichungen) ist diese Arbeit in allgemein lesbarem Format ebenfalls mit einzureichen.
4. Auszeichnungsvorschläge können bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Vorstand des Fördervereins eingereicht werden.

§ 4

Auswahl

1. Die Auswahlkommission besteht aus zwei gewählten Mitgliedern des Fördervereins, dem Vorsitzenden des Vereins, dem Studiendekan der Fachrichtung Hydrowissenschaften sowie einem weiteren Vorstandsmitglied des Fördervereins.
2. Die Auswahl der Vergabe erfolgt im Rahmen einer Sitzung der Vergabekommission. Es zählt die einfache Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Bei der Sitzung müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kommission persönlich anwesend sein. Über Vergabevorschläge ist bis Ende April des Folgejahres nach Ausschreibung durch die Kommission zu entscheiden.

§ 5

Wahl der Kommission

1. Die Wahl der Kommission erfolgt zur Mitgliederversammlung durch die persönlich anwesenden Mitglieder. Wahlvorschläge können durch Mitglieder des Vereins eingereicht werden, dies muss bis zum Beginn des Tagesordnungspunkts beim Vorstand erfolgen.
2. Die Kommission wird jeweils zur turnusgemäßen Mitgliederversammlung (i.d.R. im Abstand von zwei Jahren) gewählt.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Fassung der Vergaberichtlinie von 2002 und tritt zum 28.09.2017 in Kraft.

Der Vorstand

der Gesellschaft zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft an der TU Dresden e. V.

Dresden, 28.09.2017

Vorsitzender

Stellvertreter